



# Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e. V.

## Arbeitsdienstordnung

(gültig ab 01.01.2022)

- § 1 Jedes ordentliche Mitglied zwischen 15 und 65 Jahren ist arbeitsdienstpflichtig.
- § 2 Es müssen 24 Std. Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden.
- § 3 Ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten (2 Stunden/Monat).
- § 4 Ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, müssen anteilig Arbeitsdienststunden ableisten (2 Stunden/Monat).
- § 5 Arbeitsdienst kann auf den offiziellen Arbeitsdiensten und auf dem Turnier abgeleistet werden:  
Es besteht auch die Möglichkeit den Arbeitsdienst durch Übernahme v. Patenschaften abzuleisten. Die Ausschreibung erfolgt jährlich durch den Vorstand. Für die Patenschaften sind anrechnungsfähige Stunden festgesetzt.
- § 6 Auf dem Turnier abgeleiteter Arbeitsdienst wird bis max. 6 Stunden angerechnet.
- § 7 Normale Stallsäuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das Fegen des Stalles und der Stallumgebung, sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet.
- § 8 Aus sportlichen Gründen wird während des Arbeitsdienstes nicht geritten. Davon ausgenommen ist der offizielle Reitunterricht gem. gültigem Stundenplan.
- § 9 Die Arbeitsdienstnachweise werden vom Vorstand (Leiter Reitbetrieb) geführt. Die geleisteten Stunden werden direkt nach einem Arbeitsdienst vom verantwortlichen Vorstandsmitglied eingetragen.
- § 10 Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat das Recht, jederzeit den aktuellen Stand seiner geleisteten Arbeitsdienststunden bei dem Vorstandsmitglied Leiter Reitbetrieb zu erfragen.
- § 11 Der Arbeitsdienst ist nur in vorheriger Absprache mit dem Leiter Reitbetrieb und/oder Geländewart auf Personen übertragbar, die in demselben Haushalt leben.
- § 12 Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

## Der Vorstand